

Satzung
für die Erhebung eines
Kurbeitrages
in der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld
(Kurbeitragssatzung - KBS -)

In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.05.2023,
gültig ab 01.01.2024

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld folgende Satzung:

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

(1) Kurgebiet ist das Stadtgebiet mit Ausnahme der Stadtteile Althausen, Aub, Eyershausen, Gabolshausen, Merkershausen und Untereißfeld.

(2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25 000)

ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Stadtverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Der Tag der Ankunft und der Abreise werden als insgesamt ein Tag berechnet.

- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | |
|----------------------------------|--------|
| 1. für Einzelpersonen | 2,00 € |
| 2. für Familien | |
| für die erste Person | 2,00 € |
| für die zweite Person | 1,70 € |
| für jede weitere Person | 1,40 € |
| 3. für schwerbehinderte Personen | |

mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung unter Vorlage des Behindertenausweises für die zweite Person	1,70 € 1,70 €
4. für schwerbehinderte Personen mit „B“ (Begleitperson) für die erste Person (behindert) für die zweite Person (Begleitperson)	1,70 € 0,00 €
5. Gruppen (pro Person)	1,70 €
(3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und ihre Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind beitragsfrei; vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen sie die Sätze der weiteren Person einer Familie.	

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt
spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet,

der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und an die Stadt abzuführen. Sie haften neben dem Kurbeitragspflichtigen als Gesamtschuldner.

- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet neben dem Beitragspflichtigen als Gesamtschuldner. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht in der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften neben dem Beitragspflichtigen als Gesamtschuldner. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Stadtgebiet innehaben, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Jahrespauschale berechnet sich wie folgt:

50 x Kurbeitragssatz nach § 4 Abs. 2
- (2) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Stadtgebiet sowie Änderungen, die eine Auswirkung auf die

Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn oder Ende schriftlich anzuzeigen.

- (4) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken im Stadtgebiet aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.
- (5) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.08.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.10.2005 außer Kraft.

Bad Königshofen i. Grabfeld, 08.11.2010

Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld

Helbling

1. Bürgermeister

Verfügungen:

I. Die Satzung wurde ausgefertigt am 08.11.2010

- II. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld (Main-Post, Lokalseite Bad Königshofen i. Grabfeld) veröffentlicht am 10.11.2010
- III. Die Satzung wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt am 10.11.2010